

Gruppenrichtlinie Nr. 3: Kartellrecht

Version: 1.1

Anwendungsbereich: Brose Sitech Group

Gültigkeitsbeginn: 3. Oktober 2024

Letzte Aktualisierung: 22. Juli 2025

Status: öffentlich

Verantwortungsbereich: Compliance (CO-PO)

Globale Leitung: Paulina Borkowska-Polanowicz, Compliance Officer Brose Sitech Group

Erstellerteam: Marcus Stueting, Senior Legal Counsel Brose Sitech GmbH

Änderungshistorie:

Version	Verantwortliche Person	Zusammenfassung der Änderungen
01.00	P. Borkowska-Polanowicz	Erstellung des Dokuments.
1.1	P. Borkowska-Polanowicz	Anpassung der Definition von 'Brose Sitech Gruppe'.

Inhalt:

- 1. Zweck der Regelung**
- 2. Anwendungsbereich**
- 3. Zuständigkeiten**
- 4. Begriffe und Definitionen**
- 5. Inhalt der Gruppenrichtlinie**

Anhänge:

Anhang Nr. 1: Compliance mit dem Gesetz

Anhang Nr. 2: Wer ist Wettbewerber

Anhang Nr. 3: FAQs Kartellrecht

Anhang Nr. 4: Joint Venture

Anhang Nr. 5: Antitrust MA JV

Anhang Nr. 6: Unzulässige Preisbindung

Anhang Nr. 7: Verbandstreffen

Anhang Nr. 8: Besuche von Fachmessen

Anhang Nr. 9: Verfassen geschäftsbezogener Dokumente

1. Zweck der Regelung

1. Das Kartellrecht verbietet wettbewerbsbeschränkende Absprachen und den Austausch wettbewerblich sensibler Informationen zwischen Wettbewerbern. Ziel dieser Richtlinie ist es, allgemeine Ratschläge und Orientierungshilfen für den kartellrechtskonformen Umgang mit Wettbewerbern zu geben.

2. Anwendungsbereich

1. Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeiter, die in den Gruppenunternehmen beschäftigt sind.
2. Jedes Gruppenunternehmen nimmt die Richtlinie in einer Weise an, dass sie in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, die für das jeweilige Gruppenunternehmen relevant sind, zu einem Dokument wird, das Teil seiner internen Rechtsordnung ist und eine Quelle von Rechten und Pflichten für ihre Mitarbeiter ist.
3. Die Person, die für die ordnungsgemäße Umsetzung und Kommunikation der Richtlinie an die Mitarbeiter verantwortlich ist, ist in der Muttergesellschaft der Compliance Officer und in allen anderen Gruppenunternehmen der Compliance Koordinator.

3. Zuständigkeiten

1. Die kartellrechtlichen Vorgaben gelten auch im Wettbewerb um Arbeitskräfte und daher im Verhältnis zu anderen Arbeitgebern.
2. Anlasslose Vereinbarungen, sich gegenseitig keine Mitarbeiter abzuwerben, sind kartellrechtlich unzulässig.
3. In Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen von Kooperationen oder M&A-Prozessen) können Abwerbeverbote zulässig sein. Klären Sie solche Vereinbarungen vorab mit der Compliance-Abteilung.
4. Der Compliance Officer ist befugt, unterstützende Materialien zu erstellen, die die in den Richtlinien genannten Themen näher spezifizieren, erläutern oder regeln können. Solche unterstützenden Materialien werden in den Unternehmen in der in den Richtlinien vorgesehenen Weise implementiert und gelten als integraler Bestandteil der Richtlinien.

4. Begriffe und Definitionen

Die in der Richtlinie benutzten Begriff haben die folgende Bedeutung:

Aggregierte bzw. anonymisierte Informationen	Informationen, die so aufbereitet sind, dass sie keinem bestimmten Unternehmen mehr zugeordnet werden können.
Brose Sitech Gruppe	Zum Zwecke dieser Richtlinie bedeutet „Brose Sitech Gruppe“: Brose Sitech sp. z o. o. und andere Gesellschaften, für welche diese die Muttergesellschaft ist (Tochtergesellschaften), d. h. Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt alle Anteile oder Aktien am Gesellschaftskapital hält.
Gruppenunternehmen	Die Muttergesellschaft und/oder alle Tochterunternehmen.

Compliance Officer	Ein Mitarbeiter der Muttergesellschaft, der die Aufgaben des Compliance Officer gemäß der Compliance Guideline wahrt.
Compliance Koordinator	Ein Mitarbeiter eines Gruppenunternehmens, der die Aufgaben eines Compliance Koordinators gemäß der Compliance Guideline wahrt.
Muttergesellschaft	Brose Sitech sp. z o.o. mit Sitz in Polkowice.
Mitarbeiter	Jede Person (männlich/weiblich/divers), die in einer Gruppengesellschaft auf Basis eines Arbeitsvertrags oder einer anderen vertraglichen Basis angestellt ist.
Richtlinie	Diese Richtlinie.
Historische Informationen	Alle Informationen, die aufgrund ihres Alters keine Rückschlüsse auf das aktuelle oder zukünftige Marktverhalten zulassen. In der Regel können Informationen, die älter als 5 Jahre sind, als historisch eingestuft werden. Eine feste zeitliche Grenze gibt es jedoch nicht.
OEM	Abkürzung für Original Equipment Manufacturer und bezeichnet Autohersteller.
Öffentlich zugängliche Informationen	Alle Wettbewerber und Kunden haben (auch mit Blick auf die anfallenden Kosten) gleichen Zugang zu den Informationen (z.B. öffentliche Statistiken, veröffentlichte Geschäftsberichte, Pressemitteilungen, Angaben im Internet).
Wettbewerblich sensible Informationen	Alle Informationen, die auf das gegenwärtige bzw. zukünftige Marktverhalten schließen lassen, insbesondere Preise, Preiskalkulationen, Preisbestandteile, Margen, Kostenstrukturen, Vertragsbedingungen, Informationen über Kunden/Zulieferer, Absatzgebiete, aktuelle/zukünftige Aufträge, Teilnahme/Nichtteilnahme an Ausschreibungen, Projekte, Produktionsmengen, Produktionskosten, Umsätze, Verkaufszahlen, Marktanteile, Kapazitäten, Auslastungen, Quoten, Qualität, Marketingpläne, Strategien, Risiken, Investitionen, Technologien, Innovationen, aktuelle/ zukünftige F&E-Programme und deren Ergebnisse, sonstige strategische, nicht öffentlich zugängliche Informationen, sonstige Geschäftsgeheimnisse, Gehälter, sonstige Beschäftigungsbedingungen usw.

5. Inhalt der Gruppenrichtlinie

1. Kontakt zu Wettbewerbern:

1.1. Was Sie dürfen:

- a) sich über Rechtsänderungen, technische Änderungen allgemeiner Art und über allgemeine Branchenentwicklungen austauschen.
- b) Informationen offenlegen und entgegennehmen, wenn diese öffentlich zugänglich, historisch, aggregiert bzw. anonymisiert sind.

1.2. Was Sie müssen:

- a) Reduzieren Sie Kontakte mit Wettbewerbern auf ein absolutes Mindestmaß.
- b) Treffen Sie Wettbewerber nur bei konkreten, geschäftsbezogenen Anlässen und dokumentieren Sie die Gründe und den Inhalt solcher Veranstaltungen.
- c) Besuchen Sie nur dann Veranstaltungen, an denen Wettbewerber teilnehmen, wenn
 - i. im Vorfeld eine detaillierte und aussagekräftige Agenda verschickt worden ist, die keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthält.
 - ii. die Ergebnisse der Veranstaltung anschließend in einem Protokoll festgehalten werden und das Protokoll an den Teilnehmerkreis zur Überprüfung und ggf. Überarbeitung versandt wird.
- d) Wenn während einer Veranstaltung mit Wettbewerbern Themen angesprochen werden, die gegen Kartellrecht verstößen könnten,
 - i. äußern Sie Ihren Protest deutlich und lassen Sie diesen in das Protokoll aufnehmen,
 - ii. verlassen Sie die Veranstaltung und lassen Sie dies in das Protokoll aufnehmen, sofern die Diskussion zu den kartellrechtlich kritischen Themen fortgesetzt wird, und
 - iii. informieren Sie die Compliance-Abteilung.
- e) Dokumentieren Sie für jeden Einzelfall gesondert:
 - i. die zulässige Quelle der Wettbewerbssensiblen Informationen;
 - ii. den Grund oder die Umstände, unter denen Sie die Informationen erhalten haben und die Teilnehmer von Gruppenunternehmen.
- f) Erhalten Sie von einem Wettbewerber unzulässigerweise Wettbewerblich sensible Informationen (z.B. in einem Telefonat oder per E-Mail),
 - i. widersprechen Sie dem Informationsaustausch im Falle eines Gesprächs,
 - ii. unterlassen Sie eine weitergehende Erörterung und melden Sie den Vorfall der Compliance-Abteilung, damit geprüft werden kann, ob weitere Maßnahmen zu veranlassen sind.
 - iii. Der Widerspruch und der Abbruch des Gesprächs sind zu dokumentieren.
- g) Verwenden Sie den Disclaimer Kartellrecht (Anhang Nr. 1 zu dieser Gruppenrichtlinie) zur Sensibilisierung in Präsentationen, die Sie bei Veranstaltungen mit Wettbewerbern zeigen.
- h) Bei der Dokumentation von Wettbewerblich sensible Informationen ist die Informationsquelle anzugeben.

1.3. Was Sie nicht dürfen:

- a) Treffen Sie keine Absprachen mit Wettbewerben über Preise, Preisbestandteile, Quoten bzw. über Kunden- oder Gebietsaufteilungen.
- b) Verwenden Sie keine Wettbewerblich sensiblen Informationen, die aus anderen Quellen als Aggregierten oder anonymisierten Informationen, Historischen Informationen oder Öffentlich zugänglichen Informationen stammen. Für die verschiedenen Arten von Kooperationen wie beispielsweise Einkaufskooperationen können abweichende Regelungen gelten. Wenden Sie sich im Einzelfall für eine kartellrechtliche Bewertung an die Compliance-Abteilung.
- c) Verlassen Sie sich bei der Beurteilung möglicher kartellrechtlich problematischer Situationen nicht auf Äußerungen Dritter, wie z. B. Wettbewerber- oder Verbandsvertreter.
- d) Nutzen Sie Dritte nicht, um Wettbewerblich sensible Informationen offenzulegen, entgegenzunehmen oder mit Wettbewerbern auszutauschen.
- e) Fragen Sie weder bewusst noch systematisch nach Wettbewerblich sensiblen Informationen.
- f) Beteiligen Sie sich nicht ohne vorherige rechtliche Prüfung an Marktinformationsverfahren, Statistiken und Benchmarking.

2. Kontakte mit Kunden/Lieferanten, die auch Wettbewerber sind:

- 2.1. Nutzen Sie Kunden-/Lieferantenbeziehung nicht, um sich über Wettbewerblich sensible Informationen auszutauschen, die nicht die Lieferbeziehung betreffen.
- 2.2. Tauschen Sie Wettbewerblich sensible Information nur aus, soweit dies für die Durchführung der Kunden-/Lieferantenbeziehung zwingend erforderlich ist (die also auch mit Kunden/Lieferanten ausgetauscht würden, die keine Wettbewerber sind).
- 2.3. Treffen Sie keine Vereinbarungen, die den gegenseitigen Wettbewerb in irgendeiner Weise einschränken wie beispielsweise Preisbindungsklauseln, Exklusivitätsbindungen oder Gebiets- bzw. Kundenschutzklauseln. Wenden Sie sich im Einzelfall für eine kartellrechtliche Bewertung an die Compliance-Abteilung.

3. Abstimmung mit Wettbewerbern auf Wunsch eines OEM:

- 3.1. Erfolgt der Informationsaustausch zwischen einem Unternehmen und einem Wettbewerber auf ausdrücklichen Wunsch des OEM, ist dieser grundsätzlich zulässig. Eine Abstimmung, die über den Wunsch des OEM hinausgeht, darf nicht erfolgen.
- 3.2. Binden Sie den OEM in die Korrespondenz ein.

4. Kartellrechtliche Beratung:

- 4.1. Teilen Sie Sachverhalte, die kartellrechtlich zu beurteilen sind, der Compliance-Abteilung zunächst telefonisch mit. Unterlagen, die bereits bei einem Unternehmen vorhanden sind und zu denen Sie eine kartellrechtliche Beurteilung benötigen, können Sie vorab der Compliance-Abteilung senden. Ihre Frage sowie sonstige Informationen zu den Unterlagen teilen Sie telefonisch mit. Bei etwaigen Rückfragen wird sich der zuständige Bearbeiter mit Ihnen in Verbindung setzen.